

Verfahrensordnung der Landesärztekammer Thüringen zur Anerkennung und Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen und zum Fortbildungszertifikat

Vom 1. Januar 2006

**(in der Fassung des Änderungsbeschlusses des Vorstandes
vom 17. Januar 2018)**

Inhaltsverzeichnis

I. Begriffsbestimmungen

1. Fortbildungszertifikat
2. Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen
3. Kriterien für die Fortbildung

II. Bewertungskriterien und Kategorien für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen und die Erteilung des Fortbildungszertifikates der Landesärztekammer Thüringen

1. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie A
2. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie C
3. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie D
4. Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge in der Kategorie F
5. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie G
6. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie H

III. Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

1. Voraussetzungen für die Anerkennung
2. Anforderungen

3. Antragsverfahren
4. Formale und inhaltliche Prüfung
 - a.) Allgemeine Anforderungen
 - b.) Anforderungen für die Kategorie D
 - c.) Lernerfolgskontrolle in den Kategorien A und C
 - d.) Fortbildungsmaßnahmen, die von einer anderen Heilberufekammer anerkannt wurden
5. Anerkennungs- oder Ablehnungsbescheid
6. Widerspruchsverfahren
7. Verwaltungsgebühren
8. Anforderungen zur Durchführung und Auswertung der Fortbildungsmaßnahme
 - a.) Anwesenheitsliste
 - b.) Teilnahmebestätigung
 - c.) Übermittlung der einheitlichen Fortbildungsnummer der Teilnehmer
 - d.) Evaluation
9. Wahrung der angegebenen Fristen durch den Antragsteller

IV. Fortbildungszertifikat

- 1. Voraussetzungen und Gültigkeit**
- 2. Antragstellung**
- 3. Punktekonto**
- 4. Gebühren**
- 5. Widerspruch bei Beschwer**

V. Schlussbestimmungen

Anhänge 1 bis 4

Präambel

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Thüringen hat auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 Nr. 2 und § 21 Nr. 1 Thüringer Heilberufegesetz (ThürHeilBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592), i.V.m. § 4 Berufsordnung der Landesärztekammer Thüringen (BO) vom 21. Oktober 1998 (Ärzteblatt Thüringen, Sonderheft 1/99, S. 1), zuletzt geändert durch Siebente Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 19. April 2012 (Ärzteblatt Thüringen, S. 376), in ihrer Sitzung am 9. April 2014 die Fortbildungsordnung neu beschlossen.

Auf der Grundlage von § 6 Abs. 4 und § 9 Abs. 1 der Ordnung beschließt der Vorstand der Landesärztekammer Thüringen diese Verfahrensordnung zur Bewertung und zum Anerkennungsverfahren von Fortbildungsmaßnahmen sowie zur Erteilung des Fortbildungszertifikats der Landesärztekammer Thüringen.

Das Fortbildungszertifikat dient als Dokumentation und Nachweis für Vertragsärzte und Fachärzte im Krankenhaus über die regelmäßige Fortbildung nach §§ 95d und 136b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V und als Nachweis für § 4 Nr. 2 der Berufsordnung der Landesärztekammer Thüringen.

I. Begriffsbestimmungen

1. Fortbildungszertifikat

Das Fortbildungszertifikat ist eine von der Landesärztekammer Thüringen ausgestellte Urkunde, die der Ärztin/dem Arzt eine in einem festgelegten Zeitraum durchgeführte kontinuierliche Fortbildung durch von einer Ärztekammer anerkannte Fortbildungsmaßnahmen bescheinigt. Im Rahmen der beruflichen Kommunikation ist das Fortbildungszertifikat als Qualifikation ankündigungsfähig.

2. Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

Die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen ist ein Verfahren der Bestätigung einer von einem Veranstalter angebotenen geeigneten ärztlichen Fortbildungsmaßnahme. Der Nachweis einer kontinuierlichen ärztlichen Fortbildung erfolgt in Form von Punkten.

3. Kriterien für die Fortbildung

Die Kriterien ärztlicher Fortbildung orientieren sich an den Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung in ihrer jeweils aktuellen Fassung sowie an den Anforderungen gemäß § 8 der Fortbildungsordnung.

II. Bewertungskriterien und Kategorien für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen und die Erteilung des Fortbildungszertifikats der Landesärztekammer Thüringen

Grundeinheit für die Bewertung der Fortbildung ist der Fortbildungspunkt. Dieser wird grundsätzlich für eine Fortbildungsstunde von 45 Minuten vergeben. Angefangene Fortbildungseinheiten bis zu 22,5 Minuten (Hälfte einer Fortbildungseinheit von 45 Minuten) werden abgerundet, danach wird zu einem ganzen Fortbildungspunkt aufgerundet.

Bei der Bewertung einer Fortbildungsmaßnahme sind 15 Minuten Pause nach jeweils 1 Fortbildungseinheit (= 45 Minuten) abzuziehen, wenn im Programm keine oder keine längeren Pausenzeiten ausgewiesen sind.

Die Landesärztekammer Thüringen kategorisiert und vergibt die Zahl an Fortbildungspunkten, die durch die Teilnahme an im Kammerbereich Thüringen stattfindenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen erworben werden.

Die Fortbildungsmaßnahmen werden gemäß § 6 der Fortbildungsordnung in die Kategorien A – K eingeteilt.

Einzelheiten zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen, zu den Fortbildungskategorien und zum Fortbildungszertifikat ergeben sich aus der Fortbildungsordnung, aus den aktuellen Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung und den folgenden Erläuterungen.

1. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie A

Stammtische sind der Kategorie A zuzuordnen und werden mit maximal 2 Punkten bewertet. Den Stammtischen gleichgestellt sind Veranstaltungen mit nur einem Vortragsthema und einem Referenten, soweit keine weiteren Nachweise vorliegen.

Klinikinterne Fortbildungen sind der Kategorie A zuzuordnen und werden anerkannt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Benennung von Referent und Vortragsthema
- Veröffentlichung der Veranstaltung im Online-Fortbildungskalender der Landesärztekammer Thüringen
- Zeitumfang entspricht mindestens einer Fortbildungseinheit

2. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie C

Fortbildungen mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers sind der Kategorie C zugeordnet, wenn die Teilnehmerzahl 25 nicht übersteigt. Dazu gehören beispielsweise Qualitätszirkel, Balintgruppen, Peer Review, Supervisionen, Fallkonferenzen, Ultraschallkurse, Workshops, praktische Übungen, Arbeitsgruppen und Kleingruppenarbeit. Veranstaltungen mit mehr als 25 Teilnehmern werden in die Kategorie C eingeordnet, wenn mindestens 50% der Veranstaltung interaktiv bzw. mit praktischen Übungen in Kleingruppen von max. 25 Personen durchgeführt werden.

Workshop: Veranstaltungen, bei denen sich eine kleine Gruppe intensiv und praktisch mit einem bestimmten Thema auseinandersetzt. Workshops sind moderiert.

Qualitätszirkel: Periodische Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmer einerseits eigene Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Erkennung und Behandlung spezieller Erkrankungen

und andererseits auswärtige Vortragende den Teilnehmern über neueste wissenschaftliche Erkenntnisse zu Ursachen und Therapie dieser Erkrankungen berichten. Auf der Grundlage werden Untersuchungs- und Behandlungsstrategien abgestimmt und schriftlich dokumentiert. Dies gilt auch für Qualitätszirkel, die vorab als Qualitätszirkel der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen durch diese anerkannt sind.

Qualitätszirkel der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen werden grundsätzlich mit 4 Punkten (3 Punkte + 1 Zusatzpunkt) bewertet, wenn die durchschnittliche Veranstaltungsdauer 3 Fortbildungseinheiten entspricht.

Fallkonferenzen sind gemeinsame Beratungen zu konkreten Fällen, die außerhalb der täglichen Routinebesprechungen des Klinik- oder Praxisalltags unter Beteiligung externer Teilnehmer stattfinden.

Um fortbildungsrelevante Veranstaltungen handelt es sich hierbei, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Vorträge, die den Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung der Bundesärztekammer entsprechen mit Benennung von Referent und Vortragsthema,
- Veröffentlichung der Veranstaltung im Online-Fortbildungskalender der Landesärztekammer Thüringen (ärztliche Veranstaltung),
- Veranstaltung ist nicht Teil der klinischen Routine und dient nicht der Therapieentscheidung im Einzelfall, Fälle werden in anonymisierter oder pseudonymisierter Form vorgestellt.

Die Erfüllung der vorgenannten Kriterien wird durch den wissenschaftlichen Leiter gegenüber der Ärztekammer bestätigt. (Anhang 1)

3. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie D

Hierbei handelt es sich um strukturierte interaktive Fortbildung über Printmedien, Online-Medien und audiovisuelle Medien mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolges in Schriftform (Fragenkatalog mit 10 Fragen und mindestens jeweils 5 Antwortmöglichkeiten). Diese Fortbildungsmaßnahmen werden wie folgt bzw. gemäß der jeweils aktuell gültigen Empfehlung der für ärztliche Fortbildung der Bundesärztekammer bewertet: Beantwortet ein Teilnehmer nach dem Studium der Fortbildungseinheit mindestens 70 % der Fragen richtig, so erhält er einen Fortbildungspunkt. Zuständig für die Anerkennung ist grundsätzlich die Ärztekammer, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Geschäftssitz des Anbieters bzw. Veranstalters der Fortbildungsmaßnahme befindet. In der Regel sind die Anträge zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen der Kategorie D dem Sektionsleiter der Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung der Landesärztekammer Thüringen zur Prüfung und Beratung vorzulegen.

4. Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge in der Kategorie F

Autoren erhalten 5 Punkte pro wissenschaftliche Veröffentlichung, wenn sie diese durch Vorlage der Kopie des Titelblattes der wissenschaftlichen Veröffentlichung nachweisen. Die Definition der Veröffentlichung ergibt sich aus den Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung in ihrer aktuellen Fassung.

Referenten/Wissenschaftliche Leiter/Qualitätszirkelmoderatoren erhalten einen Punkt pro Beitrag, wenn sie diesen durch Vorlage des Veranstaltungsprogramms der von einer Ärztekammer anerkannten Fortbildung nachweisen.

Die Begrenzung der in der Kategorie F vergebenen Punkte auf höchstens 50 Punkte in 5 Jahren gilt erst für die individuellen fünfjährigen Fortbildungszeiträume, die mit in Kraft treten der Fortbildungsordnung beginnen.

5. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie G

Der Antrag auf Anerkennung einer Hospitation ist durch den Hospitanten zu stellen. Unter Hospitation wird die unentgeltliche Mitarbeit in einer Einrichtung unter ärztlicher Leitung verstanden, für die eine Weiterbildungsberechtigung nicht Voraussetzung ist. Der Hospitationsgeber muss über mehrere Jahre Berufserfahrung und eine entsprechende nachgewiesene fachliche Qualifikation verfügen. Die Hospitation ist schriftlich mit Angabe des Hospitationsumfanges und der Hospitationsinhalte vom Hospitationsleiter zu bescheinigen.

Hospitationen im Rahmen der Weiterbildung werden nicht berücksichtigt.

6. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie H

Curricular vermittelte Inhalte, z. B. curriculare Fortbildungsmaßnahmen, Weiterbildungskurse, die nach der Weiterbildungsordnung für eine Arztbezeichnung vorgeschrieben sind, Zusatzstudiengänge werden gemäß ihrer curricularen Stundenzahl bewertet.

III. Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

1. Voraussetzungen für die Anerkennung

Für jede anzuerkennende ärztliche Fortbildungsmaßnahme in Thüringen ist grundsätzlich vor der Durchführung ein fristgerechter Antrag (siehe unten: 3) bei der Landesärztekammer Thüringen durch den Veranstalter zu stellen. Eine nachträgliche Anerkennung nach Ablauf einer Fortbildungsmaßnahme ist nicht möglich.

Grundsätzlich nicht anerkennungsfähig sind Fortbildungsmaßnahmen,

- die den medizinisch-ethischen Grundsätzen und der Berufsordnung widersprechen,
- die nicht dem allgemeinen Stand der Wissenschaft entsprechen,
- berufspolitische Themen/Veranstaltungen,
- Fortbildungsveranstaltungen, die von einer anderen Ärztekammer nicht anerkannt worden sind,
- bei denen die Firmen- und Produktneutralität nicht gewährleistet ist (Anhang 2),
- Satellitensymposien, die von Arzneimittelherstellern oder Herstellern von Medizinprodukten im Rahmen wissenschaftlicher Kongresse veranstaltet werden,
- bei denen das Rahmenprogramm in einem unangemessenen Verhältnis zum medizinisch fachlichen Teil steht (mehr als 50% der Veranstaltungszeit),
- die dem Spracherwerb dienen,
- die nicht arztöffentlich sind,
- die ohne einen verantwortlichen ärztlichen Leiter geplant sind und durchgeführt werden,
- wenn der wissenschaftliche Leiter und der/die Referent/en nicht die nach den Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung der Bundesärztekammer erforderliche Qualifikation nachweisen,
- die der Rekrutierung oder Einweisung von Studienteilnehmern dienen,
- die in den originären Bereich der universitären Ausbildung fallen,
- die nicht nach den Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung geplant sind und durchgeführt werden.

2. Anforderungen

Die Qualitätsanforderungen gemäß §§ 6, 8 der Fortbildungsordnung sind einzuhalten. Die vom Veranstalter angebotenen Fortbildungsmaßnahmen müssen von qualifizierten ärztlichen Leitern und Referenten durchgeführt werden.

Bei gesponserten Veranstaltungen sind die Regelungen der Berufsordnung, insbesondere die zu §§ 32, 33 (Muster-)Berufsordnung existierenden Hinweise und Erläuterungen der Bundesärztekammer („Wahrung der ärztlichen Unabhängigkeit bei der Zusammenarbeit mit Dritten“) und der Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung der Bundesärztekammer in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Besteht eine Fortbildungsmaßnahme aus mehreren Teilen, ist die gesamte Fortbildungsmaßnahme nicht anerkennungsfähig, wenn auch nur bei einem Teil davon die Anforderungen nicht erfüllt werden.

3. Antragsverfahren

Der Antrag auf Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme ist spätestens 4 Wochen vor der Durchführung der Veranstaltung mit dem entsprechenden Antragsformular bei der Landesärztekammer Thüringen zu stellen. Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular ist ein Programm, eine Originaleinladung und ein inhaltlicher und zeitlicher Ablaufplan der Fortbildungsmaßnahme beizufügen. Zusätzlich angeforderte oder fehlende Unterlagen /Anlagen werden nur bei angegebener Registriernummer dem Antrag zugeordnet. Bis zum Eingang der fehlenden Unterlagen ruht die Antragsbearbeitung. Bei Nichteinhaltung der Antragsfrist unter Beachtung von III. besteht kein Anspruch auf Bearbeitung bis zum Veranstaltungstag. Der Veranstalter ist verpflichtet, ihm nach dem Veranstaltungstag zugegangene Unterlagen an die Teilnehmer weiterzugeben. Maßgeblich für die Einhaltung der Antragsfrist ist das Datum des Eingangs der Antragsunterlagen. Gleiches gilt für Anträge, die über das Portal der Landesärztekammer Thüringen online gestellt werden.

Der als wissenschaftlicher Leiter fungierende Arzt bestätigt mit seiner Unterschrift auf der Konformitätserklärung (Anhang 3), dass er die Verantwortung für die medizinisch-fachliche Qualität trägt und die für eine Anerkennung notwendigen Voraussetzungen vor und während der Fortbildungsmaßnahme tatsächlich eingehalten werden.

Auf Anforderung sind der Landesärztekammer Thüringen Erklärungen über die Unabhängigkeit aller Referenten und Moderatoren, eine schriftliche Zusammenfassung der Vorträge und die Vortragsfolien sowie Lehrmaterialien und gegebenenfalls weitere Unterlagen für die inhaltliche und formale Prüfung des Anerkennungsantrages vorzulegen.

Wenn berechtigte Zweifel an der Angemessenheit einer Zuwendung bestehen, sind auf Anforderung durch den Veranstalter folgende Angaben vorzulegen:

- Höhe des Gesamtbetrages der finanziellen Unterstützung, bei mehreren Unterstützern Angabe pro Unterstützer
- Angabe, wofür die Gelder verwendet werden (Raummiete, Honorare, Catering u.a.)
- Angabe der Höhe der Zuwendung pro Teilnehmer
- Differenzierung der Zuwendung pro Teilnehmer
- Aufgliederung der übernommenen Kosten für Referenten

4. Formale und inhaltliche Prüfung

a.) Allgemeine Anforderungen

In der Landesärztekammer Thüringen erfolgt nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen die formale und inhaltliche Prüfung, die Anerkennung mit Kategorisierung und Vergabe der Fortbildungspunkte nach den einheitlichen Bewertungskriterien oder die Ablehnung des Antrages. Veranstaltungen von Drittanbietern sind grundsätzlich dem jeweiligen

Sektionsleiter der Akademie für ärztliche Fortbildung der Landesärztekammer Thüringen oder im Einzelfall dem Vorstand der Akademie der Landesärztekammer Thüringen zur fachlichen Beratung und gegebenenfalls Entscheidung vorzulegen. Im Einzelfall kann bei fachlichen Fragen auch ein weiterer Sachverständiger hinzugezogen werden.

b.) Anforderungen für die Kategorie D

Für jede Fortbildungseinheit gelten grundsätzlich folgende Kriterien:

1. Es muss eine ausreichend hohe Wahrscheinlichkeit für eine Bearbeitungsdauer von Texten und Fragen zur Lernerfolgskontrolle von 45 Minuten (5 bis 9 Druckseiten einschließlich Abbildungen, Literaturverzeichnis, Lernerfolgskontrolle und Evaluation) gegeben sein.
2. Lernerfolgskontrolle in Form von Multiple-Choice-Fragen (10 Fragen pro Modul und jeweils 5 Alternativen, von denen nur eine korrekt sein darf).
3. Berücksichtigung der Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung in der jeweils geltenden Fassung.
4. Unabhängigkeitserklärung der Autoren (für jede Fortbildungseinheit).
5. Begutachtungen des Textes und der Qualität der Multiple-Choice-Fragen zur Lernerfolgskontrolle durch mindestens 2 unabhängige Gutachter (Peer Review).

c.) Lernerfolgskontrolle in den Kategorien A und C

In den Kategorien A und C kann bei durchgeführter Lernerfolgskontrolle ein Zusatzpunkt vergeben werden. Die Lernerfolgskontrolle muss in Form von Multiple-Choice-Fragen (10 Fragen pro Veranstaltung mit mindestens jeweils 4 alternativen Antworten) durchgeführt werden und ist mit dem Antrag einzureichen.

d.) Fortbildungsmaßnahmen, die von einer anderen Heilberufekammer anerkannt wurden

Fortbildungsmaßnahmen, die von einer anderen Heilberufskammer anerkannt wurden, sind für das Fortbildungszertifikat anrechnungsfähig, soweit sie den Anforderungen dieser Fortbildungsordnung entsprechen.

5. Anerkennungs- oder Ablehnungsbescheid

Nach der Entscheidung über den Antrag erhält der Veranstalter einen schriftlichen Bescheid über die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme mit der Angabe der Kategorie, der

Fortbildungspunkte, der Veranstaltungsnummer (VNR) und dem dazu gehörenden Passwort oder einen ablehnenden Bescheid mit Begründung.

Die Anerkennung erfolgt ausschließlich für das Fortbildungszertifikat der Landesärztekammer Thüringen. Eine Anerkennung nach der Fortbildungsordnung beinhaltet keine Anerkennung nach der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Thüringen.

6. *Widerspruchsverfahren*

Soweit der Antragsteller durch den Anerkennungs- oder Ablehnungsbescheid der Landesärztekammer Thüringen beschwert ist, kann er innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesärztekammer Thüringen Widerspruch erheben. Der Widerspruch soll begründet werden. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Eingangsbestätigung. Hilft die Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung dem Widerspruch nicht ab, so legt sie den Sachverhalt nach Anhörung des Antragstellers dem Vorstand der Landesärztekammer Thüringen vor.

Die abschließende Entscheidung ergeht als Widerspruchsbescheid.

7. *Verwaltungsgebühren*

Die Höhe der Verwaltungsgebühr pro beantragte Fortbildung ergibt sich aus der Gebührenordnung der Landesärztekammer Thüringen.

Gebühren für die Bearbeitung werden erhoben, wenn der Veranstalter selbst Teilnahmegebühren erhebt oder wenn die Veranstaltung durch Dritte finanziell unterstützt oder durchgeführt wird.

Bei ausschließlicher Finanzierung über Teilnahmegebühren wird die Gebühr um 50% reduziert. Grundlage für die Gebührenhöhe ist die Punktzahl. Die Gebühren liegen zwischen 50 und 500 Euro liegen. Bei Drittanbietern beträgt die Mindestgebühr 100 Euro.

Als Drittanbieter zählen

- Arzneimittelhersteller
- Hersteller von Medizinprodukten
- Kommerzielle Veranstaltungsanbieter
- Nicht-ärztliche Anbieter
- Veranstalter mit Sitz außerhalb Thüringens, die Veranstaltungen in Thüringen anbieten. Dies schließt auch Ärzte und medizinische Einrichtungen ein.

Die Gebühr wird mit Antragstellung fällig. Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Bescheiderteilung zahlbar.

Eine Rückerstattung der Gebühr erfolgt bei Absage der Veranstaltung nicht. Bei terminlicher Verschiebung behält der Bescheid nach Mitteilung des neuen Termins seine Gültigkeit, es fallen keine neuen Kosten an.

8. Anforderungen zur Durchführung und Auswertung der Fortbildungsmaßnahme

Für die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen hinsichtlich der Qualifikation des wissenschaftlichen Leiters und der Referenten, der Form des Vortrages und der Diskussion, der Aufnahmefähigkeit der Lernenden und der Verwendung von Medien sind die Fortbildungsordnung der Landesärztekammer Thüringen sowie die Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

Für jede anerkannte Fortbildungsmaßnahme bestehen für den Veranstalter die folgenden Verpflichtungen.

a.) Anwesenheitsliste

Veranstalter sind verpflichtet, eine Anwesenheitsliste zu führen und diese der Landesärztekammer Thüringen auf Verlangen zu übermitteln. Der Veranstalter haftet für die Richtigkeit der gemachten Angaben gegenüber der Landesärztekammer Thüringen. Die Anwesenheitsliste

muss folgende Daten enthalten:

1. Name und Vorname des Teilnehmers,
2. Einheitliche Fortbildungsnummer des Teilnehmers (auch in Barcode-Form),
3. Unterschrift des Teilnehmers.

Die Teilnehmerlisten sind mindestens 60 Monate aufzubewahren.

b.) Teilnahmebestätigung

Jeder ärztliche Teilnehmer erhält vom Veranstalter eine Teilnahmebescheinigung. Diese muss folgende Angaben enthalten:

1. Veranstalter,
2. Einheitliche Veranstaltungsnummer,

3. Veranstaltungsort,
4. Datum, Uhrzeit der Veranstaltung,
5. Thema der Veranstaltung,
6. Name und Vorname des Teilnehmers,
7. Wissenschaftlicher Leiter,
8. Fortbildungspunkte und Kategorie,
9. Unterschrift/Stempel des Veranstalters (Originalunterschrift oder –stempel des Veranstalters erforderlich).

Die Landesärztekammer Thüringen stellt mit den Anerkennungsunterlagen eine kopierfähige Vorlage zur Verfügung.

c.) Übermittlung der einheitlichen Fortbildungsnummern der Teilnehmer

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Teilnehmer innerhalb von 4 Wochen nach Veranstaltungsende unter Verwendung der Zugangsdaten an den Elektronischen Informationsverteiler (EIV) zu melden. Hat der Veranstalter nicht die Möglichkeit, die Meldung zu übernehmen, so ist die Originalteilnehmerliste innerhalb der angegebenen 4 Wochen an die Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung der Landesärztekammer Thüringen zu senden, die die Meldung übernimmt. Eine Kopie der Anwesenheitsliste verbleibt in den Unterlagen des Veranstalters.

d.) Evaluation

Grundsätzlich sollen alle von der Landesärztekammer Thüringen anerkannten Fortbildungsmaßnahmen evaluiert werden. Der Veranstalter soll hierzu den Evaluationsbogen der Landesärztekammer verwenden. Die am Schluss einer Fortbildungsmaßnahme durchgeführte Evaluation und deren Ergebnis sind mindestens 6 Monate aufzubewahren und der Landesärztekammer Thüringen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Die Landesärztekammer Thüringen behält sich eine stichprobenartige Überprüfung der von ihr anerkannten Fortbildungsmaßnahmen vor. Hierfür ist Vertretern der Landesärztekammer Thüringen ein kostenfreier Zutritt zu der anerkannten Fortbildungsmaßnahme zu gewähren.

Darüber hinaus behält sich die Landesärztekammer Thüringen eine stichprobenhafte retrospektive Evaluation der von ihr anerkannten Veranstaltungen vor.

9. Wahrung der angegebenen Fristen durch den Antragsteller

Im Falle der Nichteinhaltung von Fristen kann die Landesärztekammer Thüringen von der Bearbeitung weiterer Anträge desselben Veranstalters absehen. Eine rückwirkende Beantragung von Fortbildungsveranstaltungen ist ausgeschlossen.

IV. Fortbildungszertifikat

1. Voraussetzungen und Gültigkeit

Das Fortbildungszertifikat erhält jeder approbierte Arzt/ jede approbierte Ärztin, der/ die im Zeitpunkt der Ausstellung des Zertifikates Mitglied der Landesärztekammer Thüringen ist, der/ die einen Antrag auf Ausstellung eines ersten Fortbildungszertifikates gestellt und innerhalb von fünf Jahren mindestens 250 Fortbildungspunkte eingereicht hat.

Das Fortbildungszertifikat hat, beginnend mit dem Ausstellungsdatum, eine Gültigkeit von fünf Jahren.

Nach Ablauf der fünf Jahre wird dem Kammermitglied von Amts wegen ein Folge-Fortbildungszertifikat erteilt, wenn sein Punktekonto mindestens 250 Fortbildungspunkte nachweist. Solange ein gültiges Fortbildungszertifikat vorliegt, wird auch auf Antrag kein Folge-Fünfjahreszertifikat erteilt. Nach Erteilung des Fortbildungszertifikates beginnt die Zählung der Fortbildungspunkte neu. Überzählige Fortbildungspunkte werden nicht in den folgenden Fünfjahreszeitraum übertragen.

Werden in einem Folge-Fünfjahreszeitraum die notwendigen 250 Fortbildungspunkte nicht erreicht, erhält das Kammermitglied einen Bescheid über die Nichterteilung des Folge-Fünfjahreszertifikates.

Auf Antrag des Arztes/ der Ärztin kann in Ausnahmefällen eine Bescheinigung über den Punktenachweis eines bestimmten Zeitraums zur Vorlage für andere Institutionen ausgestellt werden.

2. Antragstellung

Der Antrag auf Erteilung eines ersten Fortbildungszertifikats der Landesärztekammer Thüringen ist vor Ablauf des individuellen Fünfjahres-Zeitraumes vom Kammermitglied bei der Landesärztekammer Thüringen einmalig schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

Eine weitere Antragstellung entfällt, solange der Arzt/ die Ärztin Mitglied der Landesärztekammer Thüringen bleibt und zum Ausstellungstermin eines Folge-Fünfjahreszertifikats die Voraussetzungen zur Erteilung des Folge-Zertifikats erfüllt sind.

3. Punktekonto

Für die Verwaltung von Fortbildungspunkten führt die Landesärztekammer Thüringen ein personenbezogenes Fortbildungskonto, auf das die erworbenen Fortbildungspunkte übertragen werden können.

Das individuelle Punktekonto wird mit der Vorlage von Teilnahmebescheinigungen durch das Kammermitglied oder durch Auswertung einer Teilnehmerliste, für die der personenbezogene Barcode oder die EFN verwendet wurde, in der Landesärztekammer Thüringen eröffnet.

Mit Ausstellung eines neuen Fortbildungszertifikates wird das Punktekonto für den vergangenen Zertifizierungszeitraum geschlossen. Für den folgenden Zeitraum wird ein neues Punktekonto eröffnet. Eine Übernahme von Fortbildungspunkten aus dem vergangenen Zertifizierungszeitraum auf das neue Punktekonto ist ausgeschlossen.

4. Gebühren

Gebühren für die Erteilung des Fortbildungszertifikats werden nicht erhoben.

6. Widerspruch bei Beschwer

Soweit der Arzt/ die Ärztin durch die Entscheidung der Landesärztekammer Thüringen über die Erteilung eines Fortbildungszertifikates beschwert ist, kann er/ sie innerhalb von einem Monat schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesärztekammer Thüringen Widerspruch erheben. Der Widerspruch soll begründet werden. Hilft die Landesärztekammer Thüringen dem Widerspruch nicht ab, hat der/ die Beschwerzte Gelegenheit zur Stellungnahme bevor ein abschließender Widerspruchsbescheid ergeht.

V. Schlussbestimmungen

Die Verfahrensordnung tritt am 25. Oktober 2016 in Kraft und ersetzt alle früheren hierzu getroffenen Regelungen/Richtlinien.

Erklärung zu Fallkonferenzen für wissenschaftliche Leiter

Name:

Veranstaltung:

Datum:

Vortragsthema:
(falls zutreffend)

Hiermit versichere ich, dass es sich bei der oben benannten Fallkonferenz um eine fortbildungsrelevante Veranstaltung handelt. Folgende Kriterien werden erfüllt (zutreffendes bitte markieren):

- Vorträge welche der Empfehlung zur ärztlichen Fortbildung der Bundesärztekammer entsprechen mit Benennung von Referent und Vortragsthema
- Veröffentlichung der Veranstaltung im Online-Fortbildungskalender der Landesärztekammer Thüringen (arztöffentliche Veranstaltung)
- Veranstaltung ist nicht Teil der klinischen Routine und dient nicht der Therapieentscheidung im Einzelfall
- Fälle werden in anonymisierter oder pseudonymisierter Form vorgestellt

.....
Ort, Datum

.....
Stempel/Unterschrift

Merkblatt zur Firmen- und Produktneutralität

I Firmen – und Produktneutralität

Eine Firmen- und Produktneutralität ist insbesondere nicht gewährleistet,

1. bei Vorträgen von Firmenangehörigen. Ausgenommen sind Vorträge zu aktuellen medizinischen Innovationen, die nicht durch einen unabhängigen Dritten übernommen werden können. Dies ist durch den wissenschaftlichen Leiter gegenüber der Landesärztekammer zu bestätigen (Anhang 4)
2. bei unangemessenen Zuwendungen für die Teilnehmer der Fortbildungsmaßnahme, Dies gilt insbesondere

- a) wenn mehr als die notwendigen Reisekosten vom Veranstalter oder Sponsor übernommen werden.

Notwendige Reisekosten sind die tatsächlich angefallenen Kosten, die der Arzt aufwenden muss, um den Veranstaltungsort zu erreichen.

Übernachungskosten dürfen nur dann übernommen werden, wenn die berufsbezogenen Fortbildungsinhalte so umfangreich sind, dass sie auf zwei oder mehrere Tage verteilt werden müssen und die Teilnehmer nicht zu Hause übernachten können.

Übernommene Übernachtungs- und Reisekosten übersteigen auch dann die Grenze der Angemessenheit, wenn die Veranstaltung ohne vernünftigen Grund an einem weiter entfernten Ort als notwendig durchgeführt wird. Hotelkosten gelten bis zur Kategorie der gehobenen Mittelklasse als angemessen. Dabei ist in jedem Einzelfall der durchschnittliche Zimmerpreis im Veranstaltungsort während des Veranstaltungszeitraums maßgeblich.

- b) wenn mehr als die notwendigen Tagungsgebühren vom Veranstalter oder Sponsor übernommen werden.

Notwendige Tagungsgebühren: Nach den Kosten, die dem Veranstalter für Raummiete, Catering und Referenten entstehen, berechnet sich die notwendige Teilnehmergebühr. Zahlt der Sponsor dem Teilnehmer mehr als das, ist der gewährte Vorteil nicht mehr angemessen und davon auszugehen, dass der Betrag gezahlt wird, um den Arzt in seinem Ordnungsverhalten zu beeinflussen.

3. wenn durch eine Kategorisierung der Sponsoren und oder Wertung des Umfangs des Sponsorings eine direkt und indirekte Beeinflussung der Teilnehmer erfolgt
4. wenn ein Arzneimittel- oder Medizinproduktehersteller als Veranstalter oder Sponsor Einfluss auf die Inhalte der Referate nimmt

5. Die Angabe des Firmennamens oder eines Firmensymbols auf Vortragsfolien, Vortragsunterlagen und/oder Veranstaltungsflyern widerspricht den Grundsätzen der Firmenneutralität dann nicht, wenn die Angaben zum Zweck der urheberrechtlichen Kennzeichnung erfolgen und sie in Form, Größe und Position das Erforderliche und diesem Zweck Angemessene nicht überschreiten.

II Firmenunabhängige wissenschaftliche Leitung

Eine firmenunabhängige ärztliche wissenschaftliche Leitung ist nicht gewährleistet, wenn die Leiterin oder der Leiter direkt für ein oder in einem Unternehmen (Arzneimittelhersteller, Hersteller von Medizinprodukten) tätig ist.

III Gesponserte Fortbildungsmaßnahmen

Gesponserte Fortbildungsmaßnahmen sind insbesondere:

1. Veranstaltungen, die von einem pharmazeutischen Unternehmer, Anbieter von Medizinprodukten, kommerziellen Fortbildungsanbietern und Dritten finanziell (auch anteilig in Form von Zuschüssen) unterstützt werden, z.B. durch Zahlung bzw. anteilige Übernahme der Reisekosten- bzw. Fahrtkosten für die Referenten, Übernachtungskosten für Referenten, Referentenentschädigungen.
2. Veranstaltungen, wenn die Vorgenannten weitere mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehende Kosten, wie beispielsweise Mietkosten für Veranstaltungsräume; Bewirtungskosten, die über das übliche Maß einer Pausenversorgung hinausgehen; Druckkosten für Programm bzw. Einladungen (auch anteilmäßig) finanziell unterstützt werden.
3. Fortbildungsmaßnahmen mit Industrieausstellungen

Konformitätserklärung für wissenschaftliche Leiter

Name:

Veranstaltung:

Datum:

Vortragsthema:
(falls zutreffend)

Hiermit versichere ich,

- dafür Sorge zu tragen, dass die beantragte Fortbildungsmaßnahme in Form und Inhalt nach den Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung der Bundesärztekammer in ihrer jeweils aktuellen Version geplant und durchgeführt wird;
- dass die Referenten/ -innen, die Fortbildungsinhalte und der Gestaltungsrahmen so ausgewählt wurden, dass sie dem Zweck objektiver, interessenunabhängiger ärztlicher Fortbildung dienen;
- als wissenschaftlicher Leiter/ wissenschaftliche Leiterin bei der Präsenzfortbildung anwesend zu sein;
- sicher zu stellen, dass von Seiten etwaiger Sponsoren kein produkt- bzw. firmenbezogener Einfluss auf die Lehrinhalte genommen wird;
- sicher zu stellen, dass Interessenskonflikte der wissenschaftlichen Leitung, des Veranstalters sowie der Referenten/ -innen in Form einer Selbstauskunft gegenüber den Teilnehmern und Teilnehmerinnen offengelegt werden;
- dass das eingereichte Programm sowie das gegebenenfalls verwendete Ankündigungs- bzw. Einladungsschreiben einschließlich Anmeldeunterlagen nach Inhalt, Form und Layout endgültigen Charakter haben.

Darüber hinaus erkläre ich hinsichtlich potentieller Interessenkonflikte bezüglich der beantragten Veranstaltung folgendes (Mehrfachauswahl möglich):

Ich bin/war angestellt bei einem Unternehmen oder einer sonstigen, mit dem Veranstalter wirtschaftlich verbundenen Institution
oder
erhalte/erhielt von diesen ein Honorar, Stipendium, Forschungs- oder Reisekostenunterstützung oder eine sonstige geldwerte Unterstützung.
Wenn zutreffend, nähere Angaben:

.....
 Es besteht ein sonstiger potentieller Interessenkonflikt (z.B. Halten von Geschäftsanteilen, Aktien etc.).
Wenn zutreffend, nähere Angaben:

.....
 Es besteht kein potentieller Interessenkonflikt in irgendeiner Form.

.....
Ort, Datum

.....
Stempel/Unterschrift

Erklärung für wissenschaftliche Leiter für Firmenreferenten

Name des Referenten:

Firma:

Veranstaltung:

Datum:

Vortragsthema:

Hiermit erkläre ich,

- dass sich der oben benannte Vortrag auf eine aktuelle medizinische Innovation bezieht;
- dass der Vortrag nicht durch einen unabhängigen Dritten übernommen werden kann;

.....
Ort, Datum

.....
Stempel/Unterschrift Wissenschaftlicher Leiter